

Datum: 22.11.2022
Telefon: 0 233-47696
Telefax: 0 233-47690
Frau Quintero
abfallrecht.rku@muenchen.de

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Sachgebiet Abfallrecht
RKU-IV-12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München

Panzerteststrecke

Az. 824-G/17-15

I. Vormerkung

Die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG betreibt in der Krauss-Maffei-Straße 11 in München ein Rüstungsunternehmen, das vor allem militärische Rad- und Kettenfahrzeuge sowie Geräte produziert.

Mit E-Mail vom 21. November 2022 wurden die Unterlagen des Antrags auf Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Panzerteststrecke übermittelt. Die Panzerteststrecke sowie die aufgeführten Teilbereiche sind bereits in Nutzung. Bauliche Änderungen sind mit dem vorliegenden Antrag nicht verbunden. Mit diesem Antrag wird eine Genehmigung nach § 4 BImSchG angestrebt.

Die Anlage ist gemäß Nr. 10.17.1 Verfahrensart G des Anhangs der 4. BImSchV gekennzeichnet. Die gesamte Anlage besteht aus einem Rundkurs (ca. 1 km lang) für Geschwindigkeitsfahrten, einem Tauchbecken zur Unterwasserprüfung, einer ausgelagerten Gefällestrecke sowie einer Laserteststrecke.

Abfallrecht

Da die Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG keine baulichen Veränderungen an der Anlage vornimmt, ist infolge der bereits durchgeführten Bauphase kein Abfall zu erwarten.

Laut Erläuterungsbericht fallen beim Betrieb der Panzerteststrecke erfahrungsgemäß Abfallarten an, die den folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können:

Tabelle 1: Panzerteststrecke und Tankstelle anfallenden Abfälle

ASN nach AVV	Bezeichnung	Menge (t/a)
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	ca. 5
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ca. 0,25
20 03 03	Straßenkehrsicht	0,5

* Abfälle, die gefährliche Stoffe entspr. § 3 Abs. 1 AVV sind

Die Abfälle werden in Behältern und Tanks zwischengelagert, bis sie ordnungsgemäß entsorgt werden.

Auflagen

Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Antrag der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG zugestimmt werden, sofern nachfolgende Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden:

Allgemeines:

1. Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
2. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
3. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Abfallverwertung:

4. Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen.
5. Die Abfuhr und Entsorgung von Altöl sowie ölhaltiger Betriebsmittel darf nur durch Unternehmen erfolgen, die über die notwendigen abfall- und immissionschutzrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, Genehmigung zur Lagerung und Entsorgung von Altöl) verfügen. Die Bestimmungen der Altölverordnung (AltöIV) sind zu beachten.

Abfallbeseitigung:

6. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß

Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

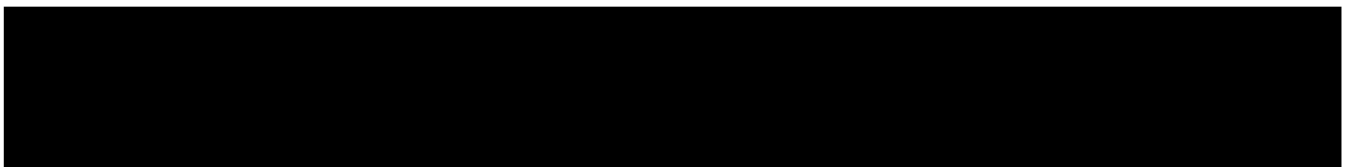
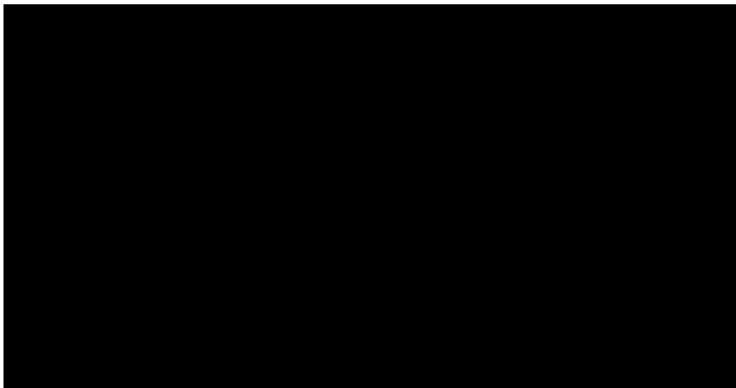
Hinweis: Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Abfalllagerung:

7. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG).

Sonstiges:

8. Bei Änderungsvorhaben oder Einstellen des Betriebs der Anlage (z.B. Demontage, Abbruch) ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht zu verständigen (abfallrecht.rku@muenchen.de).



 Quintero